

# Regionalordnung des BDKJ Regionalverband West im BDKJ Diözesanverband Fulda

## **Präambel**

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Katholische Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden. Die regionalen Zusammenschlüsse der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi, in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten, anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände, Gliederungen und Jugendorganisationen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten hat.

## **§ 1 Aufgabe, Organisation**

(1) Der BDKJ Fulda Regionalverband West ist der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände des BDKJ sowie der Jugendorganisationen im BDKJ im Dekanat Marburg -Amöneburg und im Pastoralverbund Maria Hilf Schwalmstadt (Dekanat Fritzlar).

(2) Als Dachverband der katholischen Jugendverbände vertritt der BDKJ die Interessen seiner Mitglieder in Kirche, Politik und Staat.

## **§ 2 Name, Verbandszeichen**

(1) Der Verband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Fulda, Regionalverband West“, kurz „BDKJ Fulda Regionalverband West“.

(2) Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. Die Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

## **§ 3 Mitgliedsverbände**

(1) Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige katholische Jugendverbände, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiter/innen als Mitglieder angehören. In den Mitgliedsverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.

(2) Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

## **§ 4 Jugendorganisationen**

Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. Sie bringen dadurch deren Anliegen zum Ausdruck.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen setzt voraus:

1. Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
2. Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung,
3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
4. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ und
5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen.

(2) Der Status als Mitgliedsverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:

1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
2. freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Mitarbeiter/innen,
3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
4. Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,
5. Tätigkeit auf Regionalebene,
6. Entrichtung eines Beitrages für jedes Mitglied.

(3) Der Status als Jugendorganisation setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:

1. Erfüllung der in § 4 genannten Voraussetzungen,
2. das Prinzip der Freiwilligkeit,

3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht, soweit die Jugendorganisation Mitglied im Bundesgebiet, in der Diözese oder in der Region ist und

4. Entrichtung eines pauschalen Beitrages, dessen Höhe von der Hauptversammlung auf Bundesebene festgelegt wird.

(4) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen teilen Änderungen ihrer Satzung dem Diözesanvorstand des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

## **§ 6 Aufnahme**

(1) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können für den Regionalverband von der Regionalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden.

(2) Der Regionalvorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.

(3) Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation im Regionalverband bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die Diözesanversammlung anrufen.

(4) Dem BDKJ Fulda Regionalverband West können, sofern sie existieren, folgende Mitgliedsverbände angehören:

1. DPSG - Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg,
2. J-GCL –Jugendverbände der Gemeinschaft Christlichen Lebens,
3. JAA - Junge Aktion der Ackermannsgemeinde,
4. Junge KAB – Junge Katholische Arbeitnehmer-Bewegung,
5. KjG - Katholische junge Gemeinde,
6. KLJB - Katholische Landjugendbewegung Deutschlands,
7. KSJ – Katholische Studierende Jugend,
8. Kolpingjugend,
9. Malteser Jugend
10. Ohana

(5) Dem BDKJ Regionalverband West gehören derzeit keine Jugendorganisationen an.

(6) Die DJK Sportjugend gilt als Mitgliedsverband im Bundesgebiet. Sie hat in allen Gliederungen beratende Stimme.

(7) Der Regionalvorstand informiert den Diözesanvorstand über die Aufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen.

## **§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft**

(1) Ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im Regionalverband ruhen lassen.

(2) Nimmt ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ im Regionalverband seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. Die notwendigen Feststellungen hat der Regionalvorstand zu treffen. Der Mitgliedsverband bzw. die Jugendorganisation ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem Regionalvorstand schriftlich mitteilt. Die notwendigen Feststellungen hat der Regionalvorstand zu treffen.

## **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation zum 31.12. des Jahres,
2. Auflösung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation oder
3. Ausschluss.

(2) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können von der Regionalversammlung auf Antrag des Regionalvorstandes oder der Leitung eines Mitgliedsverbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes bzw. einer Jugendorganisation ist zulässig, wenn dieser bzw. diese

1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt oder
4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

(3) Die Regionalversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

(4) Die Leitung der Regionalversammlung informiert den Diözesanvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im Regionalverband.

## **§ 9 Organe**

Die Organe des Regionalverbandes sind die Regionalversammlung und der Regionalvorstand.

## **§ 10 Regionalversammlung**

(1) Die Regionalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Regionalverbandes. Ihre Aufgaben sind:

1. die Beschlussfassung über die Regionalordnung,
2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im Regionalverband,
3. die Beratung und Beschlussfassung über die Tätigkeiten, Veranstaltungen, Aktionen und Ausrichtung des BDKJ Regionalverbandes,
4. die Wahl der Mitglieder des Regionalvorstandes,
5. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Regionalvorstandes
6. die Wahl der Vertreter/innen auf der BDKJ-Diözesanversammlung,
7. die Beschlussfassung über eine Auflösung des Regionalverbandes.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind:

1. Die Mitglieder des Regionalvorstandes
2. 1 Mitglied je Ortsgruppe der aktiven Mitgliedsverbände, sowie für je 50 angefangene Mitglieder der Ortsgruppe ein weiteres Mitglied des jeweiligen Verbandes.

(3) Beratende Mitglieder der Regionalversammlung sind:

1. die in der Region tätigen Jugendbildungsreferent/innen,
2. der Diözesanvorstand,

3. ein/e Vertreter/in der DJK Sportjugend und

4. je ein/eine Vertreter/in der im Regionalverband vertretenen Jugendorganisationen.

(4) Die Regionalversammlung wird vom Regionalvorstand einberufen und geleitet. Sofern kein Regionalvorstand gewählt ist, wählt die Regionalversammlung aus ihrer Mitte eine Leitung für ein Jahr, die die Leitung der Sitzungen der Regionalversammlung, die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls, die Einberufung der nächsten Regionalversammlung unter Angabe einer Tagesordnung sowie alle in dieser Ordnung für den Regionalvorstand vorgesehenen Aufgaben außer der in §11 genannten übernimmt.

(5) Die Regionalversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Regionalverbandes ist die Regionalversammlung vier Wochen vorher unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen.

### **§ 11 Regionalvorstand**

(1) Die Aufgabe des Regionalvorstandes ist:

1. Leitung des BDKJ in der Region,

2. Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,

3. Mitwirkung im BDKJ Diözesanverband und

4. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Regionalversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese und dem Bund.

(2) Der Regionalvorstand besteht aus bis zu 4 Personen. Ein Mitglied des Regionalvorstandes sollte in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden. Die Ämter sind paritätisch zu besetzen.

(3) Die Mitglieder des Regionalvorstandes werden von der Regionalversammlung für die Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

(4) Beratende Mitglieder des Regionalvorstandes sind die in der Region tätigen Jugendbildungsreferent/innen.

## **§ 12 Geistliche Verbandsleitung**

- (1) Neben der Gesamtverantwortung für den Verband ist es besondere Aufgabe der Geistlichen Verbandsleitung, nach Maßgabe des Evangeliums für eine lebendige Beziehung von Glauben und Leben zu sorgen und diese zu fördern. Zusammen mit den übrigen Mitgliedern des Regionalvorstandes soll die geistliche Leitung daran arbeiten, Mitglieder der Mitgliedsverbände sowie die Mitarbeiter/innen des BDKJ zu befähigen, den christlichen Glauben kennen zu lernen und ihre Lebenswelt aus dem Geist des Evangeliums und der kirchlichen Tradition heraus zu gestalten und zu prägen.
- (2) Die Geistliche Leitung wird von den Dechanten der Region in ihrem Amt bestätigt.

## **§ 13 Abstimmungsregeln**

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Bundesordnung, Diözesanordnung oder Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderungen an der Regionalordnung, Änderungen des Grundsatzprogramms und bei der Auflösung des BDKJ Regionalverbandes West die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.

## **§ 14 Geschäftsordnung**

Der BDKJ **Fulda** Regionalverband West kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. In der Geschäftsordnung werden explizit Abstimmungsregeln und Wahlmodi festgelegt. Solange keine Geschäftsordnung existiert gilt die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Regionalordnung wurde in dieser Fassung am 19.02.2017 durch die Regionalversammlung des BDKJ Fulda Regionalverbandes West beschlossen und tritt nach Zustimmung des Diözesanvorstandes des BDKJ Diözesanverbandes Fulda am \_\_\_\_\_ in Kraft.